



Niederschlesisches Landwirtschaftsberatungszentrum in Breslau

Cross Compliance in der Landwirtschaft, Pflanzenbau

**Stanisław Leń
DSPRSJiD Wrocław
10.12.2013**

Grundinformationen zum Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen – GAP-Reform

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2003 änderte die Grundsätze der Landwirtschaftsförderung in Ländern der Europäischen Union. Die Inanspruchnahme von Direktzahlungen hängt nach den neuen Grundsätzen nicht von der Art der landwirtschaftlichen Produktion ab. Die vorher geltenden Direktzahlungen wurden durch die sog. Betriebsprämienregelung (SPS) ersetzt.

Die Inanspruchnahme der Zahlung in voller Höhe hängt von der Erfüllung durch den Betrieb bestimmter vorschriftsmäßiger Mindestanforderungen ab. Es ist der sog. Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (eng. Cross-Compliance).

Grundinformationen zum Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen – GAP-Reform

Die Anforderungen an die Betriebsführung wurden in drei Bereiche gegliedert:

Bereich A, umfasst:

Umweltschutzfragen.

Tierkennzeichnung und -registrierung.



Grundinformationen zum Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen – GAP-Reform

Bereich B, umfasst:

Öffentliche Gesundheit, Gesundheit der Tiere, Meldung bestimmter Krankheiten, Pflanzenzustand.



Grundinformationen zum Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen – GAP-Reform

Bereich C, umfasst:

das Wohlbefinden der Tiere.



Grundinformationen zum Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen – GAP-Reform

Grundlegende Rechtsakte zur Implementierung anderweitiger Verpflichtungen (Cross-Compliance):

Das Gesetz vom 26. Januar 2007 über Zahlungen im Rahmen der Direktförderungssysteme (GBl. aus 2008 Nr. 170, Pos. 1051 und Nr. 214, Pos. 1349, aus 2009 Nr. 20, Pos. 105, aus 2010 Nr. 36, Pos. 197 sowie aus 2011 Nr. 54, Pos. 278),

Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 19. März 2009 über das Verzeichnis der in den Vorschriften der Europäischen Union bestimmten Anforderungen unter Berücksichtigung der diese Vorschriften implementierenden nationalen Vorschriften (GBl. aus 2009 Nr. 17, Pos. 224, aus 2010 Nr. 16, Pos. 169; aus 2011 Nr. 2, Pos. 20 und Nr. 27, Pos. 299; aus 2012 Pos.64, Pos. 151 und Pos. 479), nachstehend MLuLE-Bekanntmachung genannt,

Grundinformationen zum Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen – GAP-Reform

Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und
ländliche Entwicklung vom 11. März 2010 über
Mindestnormen (GBl. aus 2010 Nr. 39, Pos. 211 mit spät.
Änd.),

Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und
ländliche Entwicklung vom 1. April 2010 über die
Punktzahl, die dem festgestellten Verstoß zugeordnet
wird, sowie die prozentuelle Kürzung von Direktzahlung,
Zahlung für Zucker, Zahlung für Tomaten und besonderer
Stützung (GBl. aus 2010 Nr. 67, Pos. 434 mit spät. Änd.).

Grundinformationen zum Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen – GAP-Reform

Die Anforderungen betreffend die Betriebsführung sind keine neuen Vorschriften, die zu Zwecken der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik entwickelt wurden, sondern Vorschriften, deren Anwendung derzeit für alle Betriebe obligatorisch ist. Ein neues Element ist die Verknüpfung der Gewährung von Direktzahlungen mit der Einhaltung dieser Vorschriften.

Grundinformationen zum Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen – GAP-Reform

Beratungshilfe für Landwirte bei der Umsetzung der Normen und Anforderungen anderweitiger Verpflichtungen im Landwirtschaftsbetrieb

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren verpflichtet, ab dem 1. Januar 2007 ein aus dem Gemeinschaftshaushalt teilweise gefördertes Beratungssystem für Landwirte einzurichten¹.

Das Hauptziel „dieses Beratungssystems“ ist die Beratungshilfe für Landwirte und Forstbesitzer bei der Anpassung der Betriebe an die Erfüllung der Anforderungen anderweitiger Verpflichtungen.

Grundinformationen zum Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen – GAP-Reform

Die Landwirte können die Beratungshilfe bei der Beurteilung der Erfüllung von Anforderungen anderweitiger Verpflichtungen durch den Landwirtschaftsbetrieb in Anspruch nehmen. Werden bei der Beurteilung im Betrieb Verstöße festgestellt, kann die Beratungshilfe auch die Erstellung eines Plans der Anpassung des Betriebs an die Anforderungen anderweitiger Verpflichtungen beinhalten. Die Inanspruchnahme dieser Beratung durch die Landwirte ist völlig freiwillig.

Grundinformationen zum Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen – GAP-Reform

Die diesbezügliche Beratung wird aus Mitteln der Europäischen Union teilweise gefördert, sofern sie von berechtigten Beratungsträgern geleistet wird.

Beratungsträger, die in Polen zur gegenständlichen Beratung berechtigt sind:

Landwirtschaftsberatungszentren,
Landwirtschaftskammern,
akkreditierte private Beratungsträger.

Grundinformationen zum Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen – GAP-Reform

Das Verzeichnis akkreditierter Beratungsträger befindet sich in den Kreisbüros der Agentur f. Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft (ARiMR) sowie auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (Karteikarte: Wsparcie rolnictwa i Rybołówstwa /PROW 2007-2013/Wiadomości).

Die Landwirte, die die Beratung im Rahmen der Maßnahme „Inanspruchnahme der Beratungsdienstleistungen durch Landwirte und Forstbesitzer“² des Programms der Ländlichen Entwicklung 2007-2013 in Anspruch nehmen, können die Erstattung von 80% förderfähiger Kosten der Beratungsdienstleistungen (ohne Mehrwertsteuer) in den Kreisbüros der ARiMR beantragen.

GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER UND ÖKOLOGISCHER ZUSTAND

Der Gute Landwirtschaftliche Zustand gilt für **alle Landwirtschaftsbetriebe**, die Direktzahlungen in Anspruch nehmen.

Er setzt sich aus **Normen** zusammen, die in folgenden Regelwerken bestimmt wurden:

Anlage Nr. III zur Verordnung (EG) des Rates Nr. 73/2009 (ABl. EU L 30 vom 31.01.2009)

und

Verordnung *über Mindestnormen* vom 11. März 2010 (GBl. aus 2010 Nr. 39, Pos. 211)

GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER UND ÖKOLOGISCHER ZUSTAND



umfasst folgende Thematiken:

1. Bodenerosion.
2. Organische Substanz im Boden.
3. Bodenstruktur.
4. Mindestmaß an Instandhaltung von Flächen.
5. Schutz von Wasserressourcen und Wasserwirtschaft.

Die Bodenerosion ist ein Vorgang des Wegspülens, Wegwehens oder des Rillens der Bodenoberfläche. Es wird geschätzt dass, von der flächenhaften Erosion durch Wasser ca. 30%, von der Rillenerosion 22% und von der Winderosion 11% der Landesfläche betroffen ist.



Der Charakter und die Intensität der Erosionsprozesse hängen hauptsächlich von:

- Bodenrelief,
 - Art der Bodenformation,
 - Intensität der Niederschläge,
 - Art der Bodenbearbeitung,
 - Art der Pflanzendecke
- ab.



BODENSCHUTZ DURCH DEN EINSATZ GEEIGNETER MITTEL:

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung.

Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen.

Vermeidung des Vordringens unerwünschter Vegetation.

BODENEROSION

Normen:

Das Ackerland ist mit einer Nutzpflanze zu bebauen oder brach liegen zu lassen,

mindestens 40% des auf *durch Wassererosion gefährdeten Gebieten* liegenden Ackerlandes eines Landwirtschaftsbetriebs ist unter der Pflanzendecke mindestens

vom 1. Dezember bis zum 15. Februar zu halten.

BODENEROSION

Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen

Normen:

Das an Hängen mit einer Neigung von über 20° liegende Ackerland soll nicht wie folgt genutzt werden: für den Anbau von Pflanzen, die einen Erddamm längs zum Hang erforderlich machen, als Schwarzbrache.

Zulässig ist die Nutzung solcher Äcker für den Anbau von mehrjährigen Pflanzen, wenn: eine Pflanzendecke oder Einstreu in den Zwischenreihen gehalten wird oder beim Terrassenfeldbau.



BODENEROSION

Vermeidung des Vordringens unerwünschter Vegetation

Normen:

- auf stillgelegten Flächen sind mindestens einmal im Jahr **bis zum 31. Juli** Bearbeitungsmaßnahmen durchzuführen, die dem Auftreten und der Verbreitung von Unkraut vorbeugen,
- auf Wiesen ist die Pflanzendecke zu mähen und zu räumen, mindestens ein mal **bis zum 31. Juli**



BODENEROSION

Vermeidung des Vordringens unerwünschter Vegetation, Fortsetzung

- auf Weiden: die Tierbeweidung in der Vegetationszeit der Gräser oder das Mähen und Räumen der Pflanzendecke, mindestens ein mal im Jahr
bis zum 31. Juli



BODENEROSION

Vermeidung des Vordringens unerwünschter Vegetation, Fortsetzung

bei Wiesen und Weiden, die im Antrag auf Zahlungen als
Gebiete:

der Natura 2000

der Wasserrahmenrichtlinie

des Agrarumweltprogramms

deklariert wurden: das Mähen und Räumen der
Pflanzendecke oder die Beweidung mit Umfang und
Fristen aus Vorschriften für die o.g. Maßnahmen

BODENEROSION

Vermeidung des Vordringens unerwünschter Vegetation, Fortsetzung

bei Wiesen, die im Zahlungsantrag:
für Agrarumweltmaßnahmen und Maßnahmen zur
Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere
erklärt wurden: das Mähen und Räumen der
Pflanzendecke mit Umfang und Fristen aus Vorschriften
für die o.g. Maßnahmen, aber spätestens
bis zum 31. Oktober

BODENEROSION

Vermeidung des Vordringens unerwünschter Vegetation, Fortsetzung

Niederwald mit Kurzumtrieb sowie mehrjährige Dauerkulturen (Obstgärten, Beerenpflanzenplantagen, Baumschulen) sind in einem unkrautfreien Zustand zu halten.

Der Niederwald soll:

1,5 m von der Grenze des benachbarten Grundstücks, auf dem eine solche Kultur angelegt wurde oder das als Waldgrundstück genutzt wird,

3 m von der Grenze des benachbarten Grundstücks, das auf eine andere Weise genutzt wird, als oben aufgeführt, liegen.

ORGANISCHE SUBSTANZ IM BODEN

Die Vorräte an organischer Substanz im Boden gehen u.a. aus folgenden Gründen zurück:

Erweiterung der Anbauflächen in Monokultur,
Bodenversauerung,
Senkung der eingesetzten Menge der Naturdünger,
Zunahme der Intensivierung des Pflanzenbaus.

ORGANISCHE SUBSTANZ IM BODEN

Die Nutzpflanzen lassen sich in 3 Gruppen gliedern:

- **diejenigen, die den Boden verbessern**

mehrfährige Futterpflanzen, Schmetterlingsblütler und ihre Mischungen mit Gräsern sowie Gräser in der Feldkultur,

- **Pflanzen mit geringem negativem Einfluss auf die Humusbilanz oder neutral**

Getreide und Ölpflanzen,

- **diejenigen, die den Boden verarmen**

Hackfrüchte, Wurzelgemüse und Mais.

ORGANISCHE SUBSTANZ IM BODEN

Beispiel der Berechnung der Humusbilanz in der Fruchtfolge:

a) leichter Boden:

Roggen - Roggen - Hafer - Roggen

zb. $[-0,49] + \text{zb.} [-0,49] + \text{zb.} [-0,49] \text{ zb.} [-0,49] = [-1,96]$

Fazit: innerhalb von 4 Jahren erfolgt ein Verlust von 1,96 t/ha organischer Trockensubstanz. Dies können kompensieren: 33 Tonnen Stallmist oder 10 Tonnen zugeackertes Stroh.

ORGANISCHE SUBSTANZ IM BODEN

b) mittlerer Boden:

Mais-Mais-Mais-Mais

$[-1,15]+[-1,15]+[-1,15]+[-1,15] = [4,60] + \text{Gülle } [+0,28]$

= - 4,32 t oTS/ha

Fazit: innerhalb von 4 Jahren kommt es zu einem Verlust von 4,32 t/ha organischer Trockensubstanz. Dies können kompensieren: 150 Tonnen Gülle oder 55-60 Tonnen Stallmist.

ORGANISCHE SUBSTANZ IM BODEN

Erhalt des Niveaus der organischen Substanz im Boden durch:

1. den Fruchtwechsel.
2. die Weiterbearbeitung von Stoppelfeldern.

ORGANISCHE SUBSTANZ IM BODEN

Fruchtwechsel

Normen:

dieselbe Getreidesorte (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer)
darf auf derselben Fläche im Rahmen des
Evidenzgrundstücks

nicht länger als 3 Jahre angebaut werden.

Zulässig ist der Anbau derselben Getreidesorte im 4. und
5. Jahr unter der Voraussetzung, dass:

Stroh oder Zwischenfrucht oder Stallmist mit einer
Menge von mindestens 10 Tonnen pro Hektar
zugeackert wird, Stroh mit Boden vermischt
wird oder Zwischenfrüchte mit Boden vermischt
werden oder Zwischenfrüchte angebaut werden,



ORGANISCHE SUBSTANZ IM BODEN

Fruchtwechsel, Fortsetzung

eine Erklärung über die beabsichtigte oben erwähnte Vorgehensweise beim Leiter der Kreisbüros der ARiMR bis zum 9. Juni des Jahres eingereicht wird:

- das dem Jahr vorausgeht, in dem dieser Vorgang im Frühling beabsichtigt wird oder
- in dem der Vorgang im Herbst beabsichtigt wird.

Bei pflugloser Bodenbearbeitung sind folgende Vorgänge zulässig, wie:

- das Vermischen von Stroh mit dem Boden oder
- das Vermischen der Zwischenfrüchte mit dem Boden
- oder der Anbau der Zwischenfrüchte.

ORGANISCHE SUBSTANZ IM BODEN

Weiterbearbeitung von Stoppelfeldern

Normen:

das Abbrennen von Ackerflächen ist verboten



ORGANISCHE SUBSTANZ IM BODEN

Weiterbearbeitung von Stoppelfeldern

Mähgut, Stroh und Erntereste sind zu räumen oder zuzuackern.

Direktsaat der Zwischenfrucht oder Mulchsaat der Folgefrucht sind zulässig.

Das In-Brand-Setzen des Stoppelfelds ist im Kreisbüro der ARiMR sowie bei der Polizei anzuzeigen.



BODENSTRUKTUR

Erhaltung der Bodenstruktur durch geeignete Maßnahmen.

Die Zahl der ausgeführten Bodenbearbeitungsverfahren ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Nur notwendige Verfahren, die der Pflanze günstige Wachstums- und Entwicklungsbedingungen gewährleisten, sind auszuführen.



BODENSTRUKTUR

Normen:

Die Ausführung von Bodenbearbeitungsverfahren mit schweren Landmaschinen in der Zeit der Wassersättigung des Bodenprofils ist verboten.



MINDESTMASS AN INSTANDHALTUNG VON FLÄCHEN

**Mindestmaß an landschaftspflegerischen
Instandhaltungsmaßnahmen und Vermeidung einer
Zerstörung von Lebensräumen durch:**

Erhaltung charakteristischer Landschaftselemente.
Aufbau und / oder Erhaltung von Lebensräumen.

MINDESTMASS AN INSTANDHALTUNG VON FLÄCHEN

Erhaltung charakteristischer Landschaftselemente

Landwirtschaftlich nicht genutzte Landschaftselemente, insbesondere Feldgehölze und -sträucher, Teiche sind zu erhalten.



MINDESTMASS AN INSTANDHALTUNG VON FLÄCHEN

Erhaltung charakteristischer Landschaftselemente, Fortsetzung.

Normen:

Die Zerstörung innerhalb des Agrargrundstücks von:
Baumdenkmälern,
Gräben mit einer Breite von unter 2 Metern,
Teichen mit der Gesamtfläche von unter 100 m²
ist verboten.

- die Anforderung ist 2011 in Kraft getreten.

MINDESTMASS AN INSTANDHALTUNG VON FLÄCHEN

Aufbau und / oder Erhaltung von Lebensräumen

Normen:

Verboten ist die Zerstörung von:
Lebensräumen artengeschützter Pflanzen und Tiere,
Naturlebensräumen auf Naturschutzgebieten.



MINDESTMASS AN INSTANDHALTUNG VON FLÄCHEN

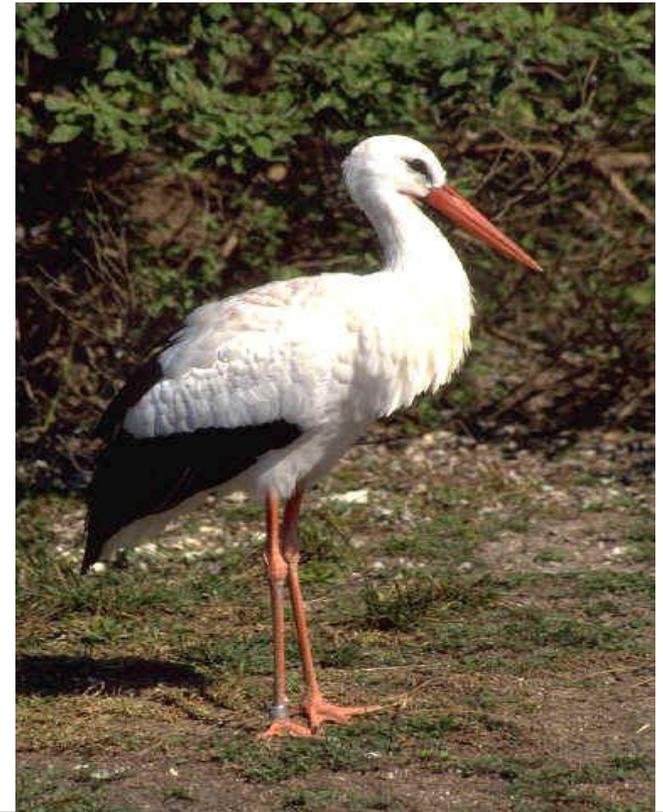
Zu den rechtlich geschützten Gebieten gehören:
Naturparks,
Naturschutzgebiete,
Landschaftsparks,
Landschaftsschutzgebiete,
Natura-2000-Gebiete,



JEDŹ ŁOŚTROŹNIE !

MINDESTMASS AN INSTANDHALTUNG VON FLÄCHEN

Naturdenkmäler,
Dokumentationsstellen,
ökologische Nutzflächen,
Natur-Landschaftsverbünde,
Artenschutz von Pflanzen, Tieren
und Pilzen.



WASSERSCHUTZ UND –BEWIRTSCHAFTUNG

Normen:

Vorliegen muss eine **wasserrechtliche Genehmigung** bei der Bewässerung von:

Ackerflächen mit Grundwasser mithilfe einer Beregnungsanlage oder

bei der Entnahme von Oberflächenwasser oder

Grundwasser mit einer Menge von über **5 m³ pro Tag**.

WASSERSCHUTZ UND –BEWIRTSCHAFTUNG

Polen ist als EU-Mitgliedstaat verpflichtet, sicherzustellen, dass das Verhältnis der Fläche des Dauergrünlands zu Ackerflächen nicht um mehr als **10%** gegenüber dem Referenzwert zurückgegangen ist, der für Polen 2005 ermittelt wurde und bei **16,97%** liegt.

SCHUTZ VON DAUERGRÜNLAND

Eine Änderung der Nutzungsweise von Dauergrünland bedarf einer Zustimmung der Leiters des Kreisbüros der ARiMR, sofern der vom Landwirtschaftsminister bestimmte Referenzwert **um mehr als 5% zurückgeht**.

Geht der Referenzwert **um mehr als 8%** zurück, ist der Landwirt, der aus Dauergrünland umgewandelte Grundstücke besitzt, verpflichtet, diese erneut zu Dauergrünland **bis zum 15. Mai des Folgejahres** umzuwandeln.





GRUNDWASSERSCHUTZ

**Umweltschutz – Schutz des Grundwassers gegen
Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe**

GRUNDWASSERSCHUTZ

DAS RECHT:

Richtlinie 80/68/EWG des Rates aus dem Jahr 1979
über den Schutz des Grundwassers gegen
Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe.

Betrifft alle Betriebe !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

GRUNDWASSERSCHUTZ

DAS RECHT :

Abfallgesetz vom 27.04.2001 (GBl. aus 2001 Nr. 62, Pos. 628 mit spät. Änd.);

Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 4. August 2004 über detaillierte Vorgehensweise mit Altölen (GBl. aus 2004 Nr. 192, Pos. 1968);

GRUNDWASSERSCHUTZ

DAS RECHT :

Verordnung des Umweltministers über die zu erfüllenden Bedingungen bei der Abwassereinleitung in die Gewässer oder in den Boden sowie über die für die Wasserumwelt besonders schädlichen Stoffe vom 24.07.2006 (GBl. aus 2006 Nr. 137, Pos. 984).

GRUNDWASSERSCHUTZ

Das Ziel der Richtlinie 80/68 ist die Verhinderung der unmittelbaren Ableitung der Stoffe aus der Liste I sowie die Begrenzung der Ableitung der Stoffe aus der Liste II.

GRUNDWASSERSCHUTZ

Liste II:

Nichtmetalle sowie Metalle und ihre Verbindungen: Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei, Selen, Arsen, Antimon, Molybdän, Titan, Zinn, Barium, Beryllium, Bor, Uran, Vanadium, Kobalt, Thallium, Tellur, Silber;

Biozide und ihre Derivate, die in der Liste I nicht genannt sind;

Stoffe mit schädlichem Einfluss auf den Geschmack oder den Geruch des Grundwassers und Verbindungen, die für die Entstehung dieser Stoffe im Wasser verantwortlich sind und es für die Menschen trinkuntauglich machen;

GRUNDWASSERSCHUTZ

Liste II:

toxische oder persistente organische Siliziumverbindungen sowie Stoffe, die die Bildung solcher Verbindungen im Wasser herbeiführen können, ausgenommen solche Verbindungen, die biologisch unschädlich sind bzw. die im Wasser schnell zu unschädlichen Stoffen umgewandelt werden;
anorganische Phosphorverbindungen sowie Phosphor im freien Zustand; Fluoride; Ammoniak und Nitride;

GRUNDWASSERSCHUTZ

Stoffe, die eine Gefahr für die Wasserreinheit und öffentliche Gesundheit darstellen können:

Pflanzenschutzmittel;

Ölprodukte (Diesel, Heizöl, Benzin, Getriebeöle, Hydrauliköle, Schmierstoffe, Bremsflüssigkeit).

PFLANZENSCHUTZMITTEL

Pflanzenschutzmittel und Gebinde von verbrauchten Mitteln sind an separaten Stellen gemäß dem *Etikett – der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels* aufzubewahren.

PFLANZENSCHUTZMITTEL

Vorgehensweise mit Pflanzenschutzmitteln bei ihrer Lagerung **sowie** Vorgehensweise mit **leeren Gebinden** von diesen Mitteln:

Pflanzenschutzmittel werden ausschließlich in Originalgebinden aufbewahrt, geringe Mengen sowie unverbrauchte Pflanzenschutzmittel werden an separaten Stellen gelagert, z.B. in geschlossenen, mit der Aufschrift „*PFLANZENSCHUTZMITTEL*“ gekennzeichneten Schränken und Kisten. Die Schränke oder Kisten sollen einen entsprechend gesicherten Boden haben, der vor dem Durchsickern der Mittel in den Untergrund schützt.

PFLANZENSCHUTZMITTEL

Geleerte Gebinde werden in einer Folientüte oder einem Plastikbehälter gesammelt und an einer für Unbefugte unzugänglichen Stelle aufbewahrt sowie von Lebens- und Futtermitteln ferngehalten; Geleerte Gebinde sind an die Verkaufsstelle der Pflanzenschutzmittel zu liefern, bei der das Mittel erworben wurde, sofern dies dem Etikett – der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels zu entnehmen ist.

GRUNDWASSERSCHUTZ

ALTÖLE



ALTÖLE

Altöle – zu dieser Gruppe werden sämtliche Schmier- bzw. Industrieöle, die nicht mehr einsatzfähig sind, insbesondere Öle aus Verbrennungsmotoren und Getriebeöle sowie Schmieröle für Turbinen bzw. Hydrauliköle gezählt.

ALTÖLE

Vorgehensweise mit Abfällen in Form von Altölen:

Ist der Inhaber von Abfällen in Form von Altölen, die infolge der von ihm ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit entstanden sind, nicht imstande, diese selbst aufzubereiten oder zu verwerten, hat er diese Abfälle an ein Unternehmen zu übergeben, das ihre rechtmäßige Aufbereitung garantiert.

ALTÖLE

Vorgehensweise mit Abfällen in Form von Altölen:

verbrauchte Öle sind im Betrieb bis zur Übergabe an ein berechtigtes Unternehmen auf eine umweltverträgliche Weise zu lagern;

Es ist verboten, Altöle mit sonstigen gefährlichen Abfällen zu vermischen;

ALTÖLE

Bedingungen der Sammlung und Lagerung von Altölen im Betrieb:

auf den Gebinden wird an einer sichtbaren Stelle die Aufschrift: „ALTÖL“ angeordnet.



Die Gebinde zur Sammlung von Altölen dürfen zwischen dem Abfallerzeuger, dem weiteren Inhaber der Abfälle, dem Verwertungs- bzw. Beseitigungsort rotieren.

ALTÖLE

Bedingungen der Sammlung und Lagerung von Altölen im Betrieb:

Altöle werden an befestigten, vor Bodenverunreinigung und Niederschlägen gesicherten, mit Vorrichtungen bzw. Mitteln zum Auffangen von Ausflüssen dieser Abfälle ausgestatteten Stellen gelagert,

An den Altöllagerungsstellen wird der Zutritt zwecks Leerung bzw. Austauschs des Behälters auf die Eigentümer der Behälter bzw. die Unternehmer, die sich mit der Aufbereitung dieser Altöle beschäftigen, beschränkt.

GRUNDWASSERSCHUTZ



**DIESEL
HEIZÖL
BENZIN**

DIESEL, HEIZÖL, BENZIN

Gefährlich für die Umwelt sind auch die im Betrieb allgemein eingesetzten **Erdölerzeugnisse**, darunter:

Diesel;

Heizöl;

Benzin.

DIESEL, HEIZÖL, BENZIN

Lagerungsweise:

in im Untergrund eingesenkten und vor Durchsickern in den Boden gesicherten Behältern;
in Behältern an einer überdachten Stelle,
auf befestigtem, undurchlässigem Untergrund,
gekennzeichnet mit der Aufschrift:
„DIESEL ” oder „HEIZÖL”.

DIESEL, HEIZÖL, BENZIN

Die Lagerungsstellen sollen mit einer Pumpe zur Beförderung von Ölen in spezielle Behälter, die ausschließlich zum Befüllen der Tanks von Schleppern und sonstigen Maschinen geeignet und bestimmt sind, sowie mit einem Mittel zum Auffangen ausgetretener Öle, d.h. trockenes Sägemehl, Torf, Sand, ausgestattet sein.



SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE GRUNDSÄTZE ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN

Bei Verstößen gegen die Grundsätze anderweitiger Verpflichtungen droht eine entsprechende Kürzung der dem Landwirt gewährten Direktzahlungen.

Das Ausmaß der Sanktionen für Verstöße gegen die Normen und Anforderungen hängt von vielen Faktoren ab.

Grundsätzlich wird zwischen Verstößen wegen:

- Vernachlässigung des Landwirts (Fahrlässigkeit)
- Verschuldens des Landwirts (Vorsatz)

unterschieden.



SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE GRUNDSÄTZE ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN

Resultiert der festgestellte Verstoß aus Vernachlässigung seitens des Landwirts, liegt die Kürzung grundsätzlich bei 3% des gesamten Betrags der Direktzahlungen.

Aufgrund des Kontrollberichts kann eine Entscheidung von der Reduzierung der Kürzung auf 1% bzw. von der Erhöhung auf 5% des gesamten Betrags oder, in bestimmten Fällen, von dem Rücktritt von jeglicher Sanktionierung gefällt werden.

SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE GRUNDSÄTZE ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN

Verstößt der Landwirt **vorsätzlich** gegen die Vorschriften, liegt die Kürzung bei 20% des gesamten Betrags.

Die Zahlstelle kann eine Entscheidung von der Reduzierung des Prozentsatzes auf nicht weniger als 15% bzw., in bestimmten Fällen, von der Erhöhung dieses Prozentsatzes sogar auf 100% des gesamten Betrags fällen.

SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE GRUNDSÄTZE ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN

Wurde derselbe Verstoß bei einem Landwirt in zwei nacheinander folgenden Jahren festgestellt, haben wir mit einem Wiederholungsverstoß zu tun.

Bei Feststellung des Wiederholungsverstoßes wird der Prozentsatz der Sanktion x 3 multipliziert, dabei kann die maximale Höhe der Kürzung 15% des gesamten Betrags der Direktzahlungen nicht überschreiten. Dies bedeutet, wenn z. B. beim ersten Mal der Verstoß mit 3% Kürzung der Direktzahlung bestraft wird, wird die Sanktion im Folgejahr 9% ($3\% \times 3$) betragen. Wird die Sanktion in Höhe von 15 % für Wiederholungsverstöße berechnet, wird der Zahlungsempfänger benachrichtigt, dass ein solcher Verstoß im Folgejahr als vorsätzlicher Verstoß behandelt wird, der strenger sanktioniert wird.

SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE GRUNDSÄTZE ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN

Es gibt auch sog. **geringe Verstöße** – das heißt Verstöße, von denen grundsätzlich keine Gefahr für die Umwelt, Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht und schnell zu beheben sind.

In Polen gelten als ein geringer Verstoß z. B.: die unterlassene Eintragung innerhalb von 7 Tagen im Viehregister, die unterlassene Rinderkennzeichnung innerhalb von 7 Tagen durch Anbringung der Ohrmarken an den beiden Ohren oder die Unvollständigkeit des Düngungsplans von Kulturen auf durch Verunreinigungen durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen besonders gefährdeten Gebieten.

SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE GRUNDSÄTZE ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN

Wird beim Landwirt ein geringer Verstoß festgestellt:
werden Abhilfemaßnahmen mit einer im Kontrollbericht
bestimmten Frist ergriffen,

wird beim Leiter des Kreisbüros der ARiMR eine
Erklärung über die Umsetzung dieser Maßnahmen auf
einem von der Agentur bereitgestellten Formular
eingereicht.

SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE GRUNDSÄTZE ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN

Behebt der Landwirt die festgestellten geringen Verstöße bis zur gesetzten Frist nicht, werden Kürzungen der Direktzahlungen aufgrund der festgestellten Verstöße vorgenommen.

Die Sanktionshöhe, also der % der Kürzung von Zahlungen, hängt von der Art und dem Ausmaß des Verstoßes gegen Normen und Anforderungen ab.

Zur Ermittlung des Ausmaßes wird jeder Verstoß auf folgende Kriterien bewertet:

- Umfang,
- Schwere,
- Dauerhaftigkeit.



SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE GRUNDSÄTZE ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN

Jedes der erwähnten Kriterien wird mit einer Punkteskala bewertet: 1, 3 oder 5 je nach dem Grad des Verstoßes. Anschließend werden die erreichten Punkte addiert und zum Prozentsatz der Kürzung nach dem Schema umgerechnet: Die Höhe der Reduzierung der Direktzahlungen, der Zahlung für Zucker, der Zahlung für Tomaten oder besonderer Stützung hängt von der Zahl der den festgestellten Verstößen aus Vernachlässigung (Fahrlässigkeit) und aus vorsätzlicher Handlung des Landwirts zugeordneten Punkte ab.

Punkte gesamt	Verstoß	vorsätzlicher Verstoß
	% der Reduzierung	% der Reduzierung
3	1	15
5	1	15
7	3	20
9	3	20
11	3	20
13	5	25
15	5	25-100

SANKTIONEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE GRUNDSÄTZE ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN

Ist der Betrag der Sanktion gleich oder weniger (Gleichwert von) 100 Euro, werden die Sanktionen nicht verhängt, der Landwirt ist aber verpflichtet, die festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beheben. Die Nichtbefolgung dieser Empfehlungen wird zur Folge haben, dass die Zahlung im nächsten Jahr gekürzt wird.



DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

Dolnośląski Ośrodek Doradztwa Rolniczego we Wrocławiu **Niederschlesisches Landwirtschaftsberatungszentrum in Breslau**

ul. Zwycięska 8, 53-033 Wrocław
E-Mail: sekretariat@dodr.pl
www.dodr.pl